43/1/

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes 143 und bildet mit ~~den Blatt 2 /den Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reff
Stadtrat

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN 143

143/1/

Zugleich Aufhebung von Festsetzungen des Bebauungsplanes -Baustufenordnung-

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

Maßstab 1 : 500

in 2 Blättern

Hallesche Straße
Pyrmonter Straße
Lipstadter Straße
Detmolder Straße
Hildesheimer Straße
Bickefelder Sprung
Anschluß Beb.– Pl. 142
Anschluß Beb.– Pl. 145
geplante Siemensbleichstraße
Marsteltelegraphenstraße
Berliner Straße
GE II 0.8 (1.2)
MI III 0.4 (1.2) g
§ 17 (8) BauNVO
WA (III) 0.3 (0.9) g
WR (III) 0.3 (0.9) g
WA IV 0.3 (1.0) g
B III g
ersetzt durch B-Plan InO 215

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Altkäsegeschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~B III o~~ Beispiele

72

143/1/

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

- Umformerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft u. für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftsunterspielplätze)
- M-I Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- A Baugebietsgrenze
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planungen und nachrichtliche Übernahmen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 22.2.67

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Stadt. O. Verm. Rat

Entworfen:

Dortmund, den 22.2.67

Baudezernent

Stadtrat

Stadtplanungsamt

Stadt. Oberbaurat

Der Rat der Stadt hat am 17.4.67 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 18.4.67

Oberbürgermeister

Ratsherr(in)

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 8.6.67 bis 8.6.67 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 9.6.67

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 24.7.61 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 22.2.67

Oberbürgermeister

Ratsherr(in)

77

Der Rat der Stadt hat am 24.7.67 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 25.7.67

Oberbürgermeister

Ratsherr(in)

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6.3.1968 - 32.42.10.26 (Grundmund 143) genehmigt worden.

Hdt. März 1968

Landesbaubehörde Ruhr

Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 12 vom 22.3.1968 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 23.3.1968

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Stadt. Baudirektor

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 143 in 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte
Stadtgrundkarte 0310b + *9610a

Maßstab 1:500